

# Legal Alert

Längere Elternzeit

Juni 2013

**Am 10. Juni 2013 unterschrieb Staatspräsident Bronisław Komorowski das Gesetz vom 28. Mai 2013 über die Änderung des Gesetzes Arbeitsgesetzbuch und einiger anderer Gesetze. Das Änderungsgesetz führt ein neues Rechtsinstitut ein, den sog. Elternurlaub, ein. Auf diesen Elternurlaub haben Eltern aller im Jahr 2013 geborenen Kinder unter der Voraussetzung Anspruch, dass sie Beiträge zur Krankenversicherung zahlen (somit nicht nur jene, die aufgrund von Arbeitsverträgen beschäftigt sind, sondern auch diejenigen, die ihre Arbeit im Rahmen von Auftragsverhältnis ausführen), sowie Eltern, die am Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes (17. Juni 2013) den Mutterschaftsurlaub oder den zusätzlichen Mutterschaftsurlaub bereits nutzen.**

Der Elternurlaub beträgt unabhängig von der Zahl der Kinder 26 Wochen, was zusammen mit der Zeit des Mutterschaftsurlaubs und des zusätzlichen Mutterschaftsurlaubs insgesamt:

- 52 Urlaubswochen bzw.
- 65, 67, 69 oder 71 Wochen bei Mehrlingsgeburt ergibt.

Anspruch auf Elternurlaub hat auch ein Arbeitnehmer, der ein Kind zur Erziehung angenommen und beim Vormundschaftsgericht das Adoptionsverfahren beantragt oder das Kind zur Erziehung als Pflegefamilie angenommen hat (ausgenommen erwerbsmäßige Pflegefamilien).

Der zusätzliche Mutterschaftsurlaub, der zusätzliche dem Mutterschaftsurlaub gleichgestellte Urlaub und der Elternurlaub dürfen unter beide Elternteile aufgeteilt werden, wobei die Eltern den Elternurlaub gleichzeitig nutzen können. Die Gesamtlänge dieses Urlaubs darf aber auch in diesem Fall 26 Wochen nicht überschreiten.

Der Arbeitnehmer ist befugt, die Nutzung

- des zusätzlichen Mutterschaftsurlaubs,
- des zusätzlichen dem Mutterschaftsurlaub gleichgestellten Urlaubs und
- des Elternurlaubs

mit der Arbeitsausübung in einem Ausmaß von nicht mehr als der Hälfte der vollen Planstelle zu verbinden. Damit geht die anteilige Senkung des Mutterschaftsgelds einher, das zusammen mit der Vergütung für die Teilbeschäftigung gezahlt wird.

Das monatliche Mutterschaftsgeld für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs und des zusätzlichen Mutterschaftsurlaubs beträgt 100% der Bemessungsgrundlage. Das Mutterschaftsgeld, das für die Dauer des Elternurlaubs gezahlt wird, entspricht 60% der Bemessungsgrundlage. Sollte die Arbeitnehmerin im voraus, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Entbindung, den Antrag auf die Gewährung des zusätzlichen Mutterschaftsurlaubs in voller Länge und des Elternurlaubs in voller Länge direkt im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub stellen, hat sie Anspruch auf das Mutterschaftsgeld in Höhe von 80% der Bemessungsgrundlage für die gesamte Länge des Mutterschaftsurlaubs, des zusätzlichen Mutterschaftsurlaubs und des Elternurlaubs.

Die Arbeitnehmerin, die sich anders überlegt und auf das Mutterschaftsgeld für die Dauer des zusätzlichen Mutterschaftsurlaubs (in voller Höhe bzw. nur zum Teil) oder für den Elternurlaub (in voller Höhe) verzichtet, bekommt eine einmalige Ausgleichszahlung des gezahlten Mutterschaftsgelds bis zur 100% der Bemessungsgrundlage, vorausgesetzt, sie hat keine Mutterschaftsgelder für die Dauer der vorgenannten Urlaube bezogen.

Die geschilderten Zahlungsgrundsätze des Mutterschaftsgelds gelten auch entsprechend für den dem Mutterschaftsurlaub gleichgestellten Urlaub und den zusätzlichen dem Mutterschaftsurlaub gleichgestellten Urlaub.

Das Änderungsgesetz besagt ferner, dass der Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des 5. Lebensjahrs durch das Kind (aktuell – bis zum 4. Lebensjahr) genutzt werden kann.



**Michał Hady**

+48 22 50 50 798

E-mail ►



WIERZBOWSKI EVERSHEDES